

Protokoll der Gründungsversammlung des Vereins

Physio in Lesotho

mit Sitz in Glarus

Datum/Zeit/Ort	14. März 2025, 14:00 Uhr, Glarus
Anwesende	Wolfgang Fasser, Feldstrasse 9, 8750 Glarus Chantal Jauslin, Wanderstrasse 149, 4054 Basel Felix Lehner, Feldstrasse 11, 8750 Glarus Therese Schär, Hüttenstrasse 34-A, 8344 Bäretswil
Vorsitz	Wolfgang Fasser, Glarus
Protokoll	Chantal Jauslin, Basel

Traktanden:

1. Formelles
2. Gründungsbeschluss
3. Genehmigung der Statuten
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl der Revisionsstelle

1. Formelles

- 1.1 Die Traktandenliste wird einstimmig angenommen.
- 1.2 Die Gründungsversammlung wählt Wolfgang Fasser, Glarus zum Vorsitzenden und Chantal Jauslin, Basel zur Protokollführerin.

2. Gründungsbeschluss

- 2.1 Die Versammlung beschliesst einstimmig, einen Verein «Physio in Lesotho» zu gründen. Das Gesundheitswesen des Königreiches Lesotho (Afrika) soll unterstützt werden; im Land selbst, aber auch von der Schweiz aus. Die finanziellen Mittel dazu sollen in der Schweiz gesammelt und die Verwaltungskosten auf ein Minimum beschränkt werden. Alle Vereinsorgane sollen ehrenamtlich für den Verein tätig sein.

3. Genehmigung der Statuten

- 3.1 Der Entwurf der Statuten sind vorgängig jedem Gründungsmitglied zugestellt worden. Sie werden beraten und von der Versammlung einstimmig genehmigt.

4. Wahl des Vorstands

- 4.1 Wolfgang Fasser, geb. 24.10.1955, von Glarus, wohnhaft Feldstrasse 9. 8750 Glarus wird zum Präsidenten und zum Kassier gewählt. Er wird für den Verein einzeln zeichnen.
- 4.2 Chantal Gertrude Jauslin-Meuwly, geb. 14.01.1963, von Muttenz BL, wohnhaft Wanderstrasse 149, 4054 Basel wird zur Vizepräsidentin gewählt, Sie zeichnet für den Verein kollektiv.
- 4.3 Therese Schär, geb. 04.10.1960, von Dürrenroth BE, wohnhaft Hüttenstr. 34-A, 8344 Bäretswil, wird zur Aktuarin gewählt. Sie zeichnet für den Verein kollektiv.

Alle Vorstandsmitglieder sind einstimmig gewählt worden.

5. Wahl der Revisionsstelle

- 5.1 Felix Peter Lehner, geb. 28.07.1951, von Zürich, wohnhaft Feldstrasse 11, 8750 Glarus wird einstimmig zum Revisor gewählt.

Schluss der Versammlung: 14:45 Uhr

Glarus, 14. März 2025

Wolfgang Fasser
Präsident

Chantal Jauslin
Aktuarin

Verein Physio in Lesotho - Statuten

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «Physio in Lesotho» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in der politischen Gemeinde Glarus. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Ziel und Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Physiotherapie im Gesundheitswesen von Lesotho (Afrika). Die Aktivitäten sind u.a. die Entwicklung und Verbreitung von neuen sowie die Reproduktion und Verbreitung bestehender Lehrmittel, die Organisation von Weiterbildungskursen sowie online Supervisionsangebote für Mitarbeitende im Gesundheitswesen in Lesotho. Ausserdem werden Datenbanken der Physiotherapie weiterentwickelt und online verbreitet. Die Organisation und Durchführung von Öffentlichkeitsveranstaltungen in der Schweiz, lokal vor Ort und online werden ebenfalls angeboten.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Artikel 3 – Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Gönnerbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Kapitalerträge

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, denen der Vereinszweck ein Anliegen ist.

Der Eintritt in den Verein kann jederzeit erfolgen. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig.

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Artikel 5 – Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit mit Meldung an den Vorstand möglich.

Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Artikel 6 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevision

Artikel 7 – Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 14 Tage schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 3 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- j) Änderung der Statuten
- k) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die vorsitzende Person den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 8 - Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 bis 5 Personen. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Auslagen.

Artikel 9 – Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Falls das Gesetz dies nicht verlangt, wird die Revisionsstelle nicht im Handelsregister eingetragen.

Artikel 10 – Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift des/der Präsident/in.

Andere Vorstandsmitglieder zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien.

Artikel 11 – Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Artikel 12 – Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszweckes notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Artikel 13 – Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit den Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 14 – Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung vom 14. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Glarus 14. März 2025

An die
Gründungsversammlung
des Vereins „Physio in Lesotho“
8750 Glarus

Glarus, 28. Februar 2025

ANNAHME- ERKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Unterzeichnete, Wolfgang Fasser, von Glarus, wohnhaft Feldstrasse 9, 8750
Glarus, erklärt sich bereit, das Mandat als

PRÄSIDENT DES VEREINS PHYSIO IN LESOTHO

zu übernehmen und eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

Freundliche Grüsse

Wolfgang Fasser

An die
Gründungsversammlung
des Vereins «Physio in Lesotho»
8750 Glarus

ANNAHME – ERKLÄRUNG

Sehr geehrter Damen und Herren

Der Unterzeichnete, Wolfgang Fasser, von Glarus, wohnhaft Feldstrasse 9,
8750 Glarus, erklärt sich bereit, dem

Verein Physio in Lesotho

an der Feldstrasse 9, Glarus, unentgeltlich Domizil zu gewähren.

Glarus, 28. Februar 2025

Wolfgang Fasser

An die
Gründungsversammlung
des Vereins „Physio in Lesotho“
8750 Glarus

Glarus, 28. Februar 2025

ANNAHME- ERKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichnete, Chantal Gertrude Jauslin-Meuwly, von Muttenz, wohnhaft
Wanderstrasse 149, 4054 Basel, erklärt sich bereit, das Mandat als

VIZEPRÄSIDENTIN UND AKTUARIN DES VEREINS PHYSIO IN LESOTHO

zu übernehmen und eine auf sie fallende Wahl anzunehmen.

Freundliche Grüsse

Chantal Jauslin

An die
Gründungsversammlung
des Vereins „Physio in Lesotho“
8750 Glarus

Glarus, 28. Februar 2025

ANNAHME- ERKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Unterzeichnete, Therese Schär, von Dürrenroth BE, wohnhaft Hüttenstr. 34-A,
8344 Bäretswil, erklärt sich bereit, das Mandat als

KASSIERN DES VEREINS PHYSIO IN LESOTHO

zu übernehmen und eine auf sie fallende Wahl anzunehmen.

Freundliche Grüsse

Therese Schär

An die
Gründungsversammlung
des Vereins „Physio in Lesotho“
8750 Glarus

Glarus, 28. Februar 2025

ANNAHME- ERKLÄRUNG

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Unterzeichnete, Felix Peter Lehner, von Zürich, wohnhaft an Feldstrasse 11,
8750 Glarus, erklärt sich bereit, das Mandat als Revisionsstelle des

VEREINS PHYSIO IN LESOTHO

zu übernehmen und eine auf ihn fallende Wahl anzunehmen.

Freundliche Grüsse



Felix Lehner